

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Ressourcenmanagement (Sustainable Resource Management) an der Technischen Universität München

Vom 1. Februar 2006

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-32-UK/WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Ressourcenmanagement (Sustainable Resource Management) vom 27. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 1225), geändert durch § 1 Abs. 29 der Satzung zur Änderung des akademischen Grades in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Technischen Universität München vom 29. August 2002 (KWMBI II 2004 S. 1072), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Nachhaltiges Ressourcenmanagement wird nachgewiesen durch
 - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang oder
 - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen überdurchschnittlichen Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang oder
 - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist.

(2) ¹Ein überdurchschnittlicher Abschluss gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) ist gegeben, wenn nach dem deutschen Notensystem mindestens die Note 2,5 im Hochschulabschluss erreicht wurde, oder wenn der Bewerber nach einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde nachweist, dass er in dem Studienjahr, dem seine Abschlussprüfung zuzurechnen ist, zu den besten 50 von Hundert aller Teilnehmer gehört.

²Ein überdurchschnittlicher Abschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c) und e) ist gegeben,

wenn nach dem deutschen Notensystem mindestens die Note 2,0 im Hochschulabschluss erreicht wurde, oder wenn der Bewerber nach einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde nachweist, dass er in dem Studienjahr, dem seine Abschlussprüfung zuzurechnen ist, zu den besten 20 von Hundert aller Teilnehmer gehört.

- (3) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 82 Bayerisches Hochschulgesetz.“
2. § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Der Student soll sich so rechtzeitig zu den studienbegleitenden Fachprüfungen anmelden, dass er die Masterprüfung bis zum Ende des dritten Semesters erstmals vollständig abgelegt hat. ²Entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c ADPO muss die Masterprüfung damit bis zum Ende des fünften Semesters vollständig abgelegt sein. ³Andernfalls gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß §13 ADPO vorliegen.“
3. In § 10 Satz 2 wird die Zahl „16,5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „oder die Wiederholung der Master's Thesis nicht bestanden wurde.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 13. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. Januar 2006 Nr. X/4-5e65(TUM)-10b/26 925.

München, den 1. Februar 2006
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Februar 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Februar 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2006.